

Satzung der Stadt Preetz über die erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Bebauung Am Wasserturm / Bergweg“

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 19.02.2019 aufgrund des §§ 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten vom 14. März 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 140), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 10.5.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 101 „Bebauung Zum Wasserturm /Bergweg“ für das Gebiet westlich der Straße Hinter dem Kirchhof, nördlich des Bergweges, östlich der Straße Am Wasserturm und südlich des Geschwister-Pruszkowski-Ganges aufzustellen. Planungsziel ist die Entwicklung eines innenstadtnahen allgemeinen Wohngebietes mit Geschosswohnungsbau mit allgemeiner Zulässigkeit für Anlagen der Verwaltung. Zur Sicherung der Planung wird eine erneute Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

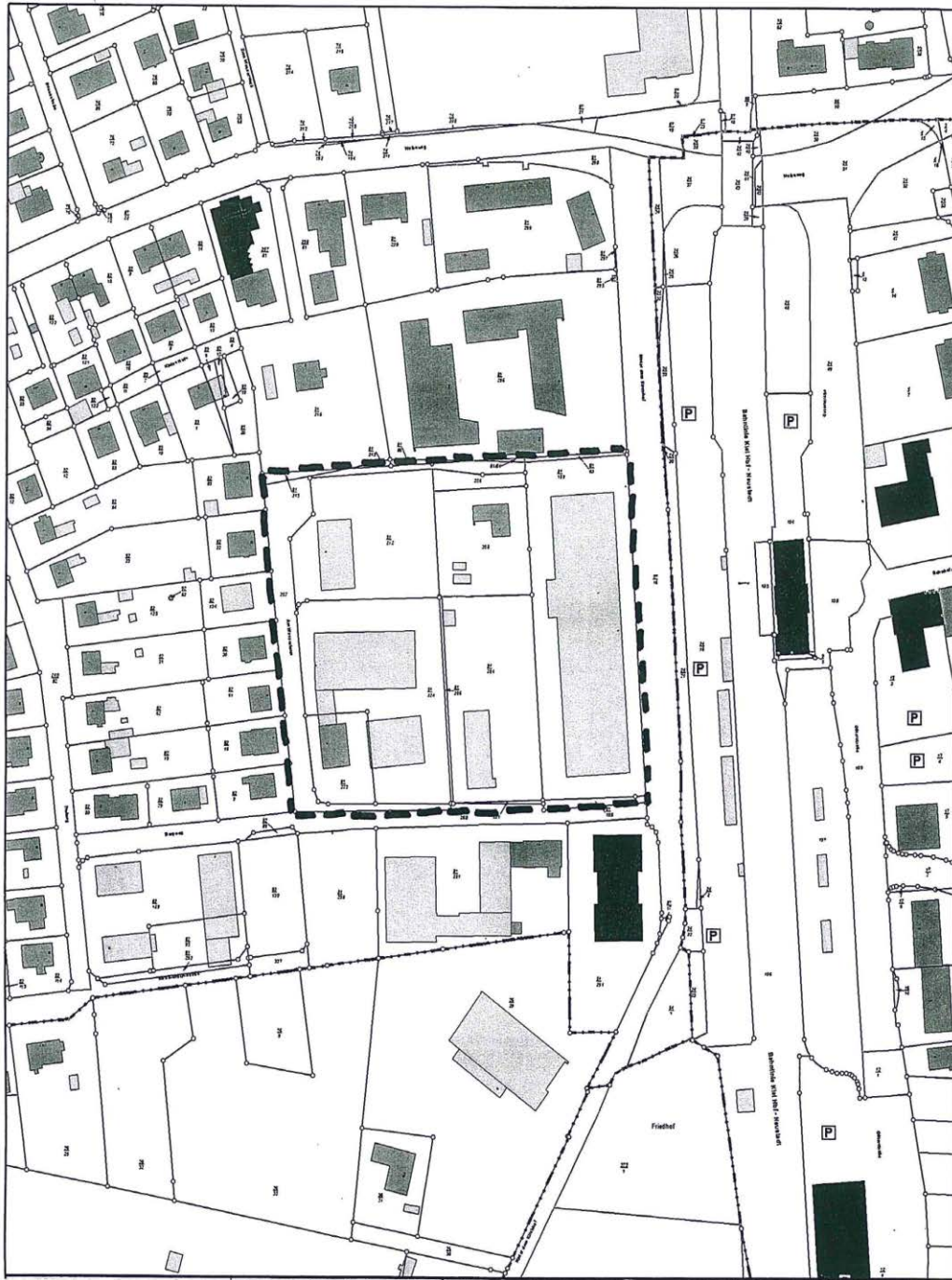
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 12.03.2019

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister

Björn Demmin



Geltungsbereich der Satzung über eine
erneute Veränderungssperre
Bebauungsplan Nr. 101